

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 2. November 2006

Nr. 30

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein – Teil A: Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform – vom 2. November 2006

**Ordnung
zur Änderung der Evaluationsordnung
der Hochschule Niederrhein
Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform
Vom 2. November 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 119), hat die Hochschule Niederrhein folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein Teil A – Evaluation von Lehre, Studium und Studienreform vom 23. April 2002 (Amtl. Bek. 5/2002) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 5 nach dem Wort „Evaluation“ die Worte „und hochschulspezifische Weiterbildung“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht wird in § 10 das Wort „Lehrveranstaltungskritik“ ersetzt durch das Wort „Lehrveranstaltungsbewertung“.
3. In § 2 Abs. 1 vierter Spiegelstrich werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule,“ eingefügt.
4. In § 2 wird nach Abs. 2 folgende Regelung als Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Durchführung der Evaluation sind die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.“
5. In § 3 Abs. 1 wird der Satz „und sollen damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 20 Abs. 1 Satz 4 HG werden“ ersetzt durch den Satz „und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 20 Abs. 1 Satz 4 HG“.
6. In § 5 werden in der Überschrift die Worte „für Lehre und Forschung“ durch die Worte „und hochschulspezifische Weiterbildung“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „für Lehre und Forschung“ durch die Worte „und hochschulspezifische Weiterbildung“ ersetzt.
8. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Begleitung“ die Worte „der Fachbereiche“ eingefügt.

9. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz als Satz 2 angefügt: „Die Evaluationskommission erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung das Evaluationsverfahren und die einzusetzenden Methoden und Instrumente als Entscheidungsgrundlage für Hochschulleitung und Fachbereichsleitung.“
 10. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert: „Die Fachbereichsleitung ist für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG im Fachbereich verantwortlich (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).
 11. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert: „In Abstimmung mit der Fachbereichsleitung informieren die Evaluationsbeauftragten regelmäßig die Koordinierungsstelle über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.“
 12. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Fachbereichsrat“ das Wort „und“ gestrichen, ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Senat“ die Worte „und dem Rektorat“ eingefügt.
 13. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 2 wie folgt neu formuliert: „Voraussetzung für jede Evaluation sind Zieldiskussionen zum Profil und zur Zukunft des Fachbereichs, Befragungen aller Gruppen, d.h. Studierende, Studienanfänger/innen, Absolventen/innen, Professoren/innen und Mitarbeiter/innen, in Absprache mit den jeweils zuständigen Personalräten und der/dem Datenschutzbeauftragten und die Aufbereitung aller notwendigen statistischen Daten zur Beurteilung der Qualität der Lehre.“
 14. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Evaluation“ die Worte „und hochschulspezifische Weiterbildung“ eingefügt.
 15. In § 8 Abs. 1 Satz 4 erster Halbsatz werden die Worte „für Lehre und Forschung“ ersatzlos gestrichen.
 16. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird der zweite Halbsatz ersatzlos gestrichen.
 17. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender Satz als Satz 8 angefügt: „Die Zielvereinbarungen der Fachbereiche mit dem Rektorat sind hochschulöffentlich.“
 18. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 6 folgender Satz als Satz 7 angefügt: „Der Fachbereich kann aufgrund eines zeitnah konkurrierenden Akkreditierungsverfahrens eine nach Zeitplan anstehende externe Evaluation um bis zu 3 Jahre verschieben.“
 19. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Mitarbeiter/innen“ das Wort „Absolventen/innen“ eingefügt.
 20. § 10 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 10
Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung
- (1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird flächendeckend durchgeführt. Die Fachbereichsleitungen stellen durch eine geeignete verbindliche Planung sicher, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums (2) Jahre) alle hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragte sich an den Lehrveranstaltungsbeurteilungen beteiligen.
 - (2) Die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung organisiert die Durchführung, stellt die notwendigen Instrumente bereit und übernimmt die Auswertung. Die Fachbereichsleitungen unterstützen die Koordinierungsstelle durch die Bereitstellung der für die studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilungen notwendigen Informationen und durch Verteilung der Fragebögen an die Lehrenden.
 - (3) Ablauf und Auswertungen der Befragungen werden so geregelt, dass die Anonymität der beteiligten Studierenden gewährleistet ist. Die Regelung des Datenschutzes werden beachtet.

(4) Die Auswertungsergebnisse werden den Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden müssen die Evaluationen so rechtzeitig durchführen, dass eine Auswertung durch die Koordinierungsstelle Evaluation und eine Diskussion der Ergebnisse mit den Studierenden noch im Laufe des Semesters stattfindet.

(5) Der Dekan sowie ein oder mehrere vom Fachbereichsrat bestimmte Mitglieder des Fachbereichs erhalten ebenfalls die Auswertungen; Voraussetzung hierfür ist, dass das/die vom Fachbereichsrat bestimmte/n Mitglied/er die Funktion als Studiendekan/in, Evaluationsbeauftragte/r oder Studiengangverantwortliche/r inne hat/haben. Der Dekan und/oder das/die vom Fachbereich bestimmte/n Mitglied/er soll/en mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn mindestens zwei Bewertungen wiederholt deutlich von den üblichen Befragungsergebnissen des Fachbereichs abweichen. Ziel des Gesprächs ist die Erörterung der Evaluationsergebnisse und deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Zu den Gesprächen kann die Koordinierungsstelle Evaluation und hochschulspezifische Weiterbildung hinzugezogen werden.

(6) Die Lehrenden leiten aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre ab. Auf Wunsch der Lehrenden berät die Koordinierungsstelle Evaluation hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen, stellt Informationen über hochschuldidaktische Angebote zur Verfügung und koordiniert Weiterbildungsveranstaltungen, die von allgemeinem Interesse für die Lehrenden sind.

(7) Die Fachbereichsleitungen erhalten die summarischen Ergebnisse von der Koordinierungsstelle in anonymisierter Form zur Veröffentlichung im Lehr- und Studienbericht.

(8) Die Vergabe eines Lehrpreises ist etabliert und wird durchgeführt.“

21. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „für Lehre und Forschung“ ersetzt durch die Worte „und hochschulspezifische Weiterbildung“.
22. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:
„(3) Die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden wird durch geeignete Methoden und Instrumente, d.h. durch Fragebögen und Moderationsmethoden erfasst.“
23. In § 11 Abs. 4 werden die Worte „für Lehre und Forschung“ ersatzlos gestrichen.
24. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Worte „Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule“ eingefügt.
25. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „dem Senat“ die Worte „und dem Rektorat“ eingefügt.
26. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch die Worte „und/oder“ ersetzt.
27. In § 12 Abs. 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
28. In § 12 Abs. 4 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Worte „unter Beachtung des Datenschutzes“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 23. Oktober 2006.

Krefeld, den 2. November 2006

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. Hermann Ostendorf